

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath

vom 03.11.2020

- in Kraft getreten am 03.11.2020 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	29.04.2021	§ 2 Abs. 6	Streichung, Abs. 7 wird zu 6	29.04.2021

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath
vom 03.11.2020**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023) und der §§ 14 und 15 der Hauptsatzung der Stadt Erkrath folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Den vom Rat nach § 57 GO NRW gebildeten Ausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabebereich betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in den ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragenen Angelegenheiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, soweit diese nicht gemäß § 41 GO NRW der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ausschüsse fallenden Angelegenheiten werden von diesen vorberaten, wenn die Entscheidung dem Rat oder einem anderen Ausschuss obliegt.
- (4) Alle bisherigen Beschlüsse des Rates über die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse werden mit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung aufgehoben.

**§ 2
Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist neben seinen Aufgaben gemäß § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 61 GO NRW für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie im Einzelfall nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die gesetzlich übertragbar sind, soweit nicht der Rat sich die Entscheidung vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über sämtliche Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, soweit dieser nicht unmittelbar darüber beschließt oder entsprechende Vorberatungen in einem anderen Fachausschuss erfolgt sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig:

Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit es sich hierbei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben handelt, über deren Leistung der Kämmerer gemäß § 83 GO NRW entscheidet. Diese sind:

1. Ausgaben bis zur Höhe von 200.000,-- € je Maßnahme; über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen über 100.000,-- € sind dem Rat zeitnah zur Kenntnis zu geben.
 2. Beträge in unbeschränkter Höhe:
 - a) Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
 - b) Transferaufwendungen (außer Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke)
 - c) Bildung/Auflösung von Rückstellungen
 - d) Bildung/Auflösung von Sonderposten
 - e) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
 - f) bilanzielle Abschreibungen
 - g) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die Angelegenheiten der städtischen Beteiligung an der Stadtwerke Erkrath GmbH sowie deren Controlling, soweit diese der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Erkrath GmbH übertragen sind. Er erteilt den vom Rat gemäß § 113 GO NRW bestellten Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Erkrath GmbH Weisungen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken ab einem Wert von 5.000,--€, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 2. die Ausübung von und der Verzicht auf gesetzliche(n) Vorkaufsrechte(n),
 3. die Ausübung von und der Verzicht auf vertragliche(n) Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte(n) von über 25.000,--€,
 4. den Ankauf von Grundstücken ab einer Grundstücksfläche von 150m²,
 5. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,-- € (dies gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden),
 6. die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen im Wert von über 15.000,-- € im Einzelfall,
 7. die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsbehelfen, auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, sowie der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Wertgrenzen gemäß § 23 der Hauptsatzung überschritten werden,
 8. Prioritätenpläne für Infrastrukturprojekte (Neubau, Sanierung städtischer Liegenschaften) für Maßnahmen mit einem Auftragsvolumen ab 50.000,-- €, so-

- fern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist. Die Prioritätenpläne gehen den Prioritätenplänen der Fachausschüsse vor,
9. die Digitalisierung in der Verwaltung, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sowie die den Fachausschüssen zur Beratung obliegenden Angelegenheiten der Digitalisierung,
 10. alle dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zur Beratung obliegenden Angelegenheiten,
 11. die Zuständigkeit des Ausschusses, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten,
 12. bei unterschiedlichen Beschlussempfehlungen zweier oder mehrerer Ausschüsse, es sei denn, die abschließende Entscheidung obliegt dem Rat,
 13. den Abschluss von Verträgen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister trifft der Haupt- und Finanzausschuss die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen auf der Ebene der Fachbereichsleitung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer oder eines Bediensteten der Gemeinde verändern.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss zweimal jährlich über folgende Vergaben:
1. Vergaben über 30.000,-- € nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. der Vergabeverordnung (VgV) bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes,
 2. Vergaben über 40.000,-- € nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erkrath wahr.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über Prioritätenpläne für die Instandhaltung und Ausstattung der Gebäude der Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie öffentlicher Spiel- und Bolzplätze.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung aller Aufgaben, die in den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erkrath sowie in der Bestätigungsprüfung nach § 103 Abs. 2 GO NRW festgelegt sind.

§ 5

Ausschuss für Soziales und Wohnen

- (1) Der Ausschuss ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zuständig für alle sozialen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Ausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen,
 2. Maßnahmen im Rahmen der Betreuung von Aus- und Übersiedlern sowie Asylbewerbern,
 3. Maßnahmen im Rahmen der Altenbetreuung, insbesondere in den Seniorenbegegnungsstätten, und über Angelegenheiten, die der Kreis-Altenplan den Gemeinden überträgt,
 4. Maßnahmen im Rahmen der Betreuung von Ausländern, insbesondere, soweit sie vom Integrationsrat als Beschlussempfehlung an den Ausschuss gerichtet sind,
 5. die Erstvergabe von Wohnungen, für die die Stadt das Belegungsrecht hat, sowie über Prioritätenpläne für die Instandhaltung städtischer Mietwohngebäude.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm gemäß Kommunalwahlgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach § 4 der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkrath obliegen.

§ 8

Schulausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle schulrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie im Einzelfall nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Dem Ausschuss obliegen zur Entscheidung folgende Aufgaben:
 1. Beteiligung gemäß § 61 Schulgesetz NRW bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters,

2. Namensgebung für Schulen,
 3. Schulversuche,
 4. Stellungnahmen zum Erlass von Schulordnungen durch die Schulen,
 5. alle sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, über die nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss entscheidet,
 6. der Schulentwicklungsplan.
- (3) Alle anderen schulrechtlichen Angelegenheiten berät der Ausschuss vor. Dies gilt auch für Angelegenheiten der Digitalisierung in Schulen.

§ 8a

Ausschuss für Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Sportförderung und empfiehlt dem Bauausschuss.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für alle kulturellen Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Volkshochschule, der Büchereien und der Jugendmusikschule sowie in allen Fragen der Städtepartnerschaften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 1. Grundsatzfragen des städtischen Kulturangebotes,
 2. Ankauf von Werken der bildenden Kunst im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel, soweit sie den Gegenwert von 1.000,-- € überschreiten.

§ 9

Ausschuss für Umwelt und Planung

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Planungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, ökologische oder soziale Struktur der Stadt oder eines Stadtteils nachhaltig verändern können, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Hauptausschusses nach § 61 GO NRW. Dem Ausschuss obliegen sämtliche Maßnahmen zur Sicherung und Gesunderhaltung der natürlichen Umwelt des Menschen für das Gebiet der Stadt Erkrath.
- (2) Insbesondere berät er über folgende Angelegenheiten:
 1. Bauleitplanung, Vorbereitung von Maßnahmen der Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
 2. Fragen und Entscheidungen zum Grünordnungsplan sowie Stellungnahmen zum Landschaftsplan,
 3. Vorentscheidungen in sonstigen umweltrelevanten Bereichen,
 4. Baumschutzsatzung,
 5. städtebauliche Verträge,

6. Anträge nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB vor ihrer Bescheidung, sofern es sich nicht lediglich um eine Nutzungsänderung, die geringfügige Aufstockung oder Änderung eines Gebäudes oder den Bau von Garagen handelt und dabei Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Ausschuss entscheidet über:

1. innerhalb der Bauleitplanverfahren
 - die Aufstellung von Flächennutzungsplänen,
 - Bürgeranhörungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen,
 - die Offenlage von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen,
2. die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß der Satzung der Stadt Erkrath über Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes vom 01.10.1996,
3. unbeschadet der Zuständigkeit des Rates gemäß § 41 GO NRW über die Widmung, Einziehung, Verlegung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§ 9a

Mobilitätsausschuss

(1) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten des/der örtlichen

1. öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Verkehrsberuhigung,
3. Fahrradverkehrsnetzes bzw. –konzeptes und des
4. Hauptverkehrsstraßennetzes,

(2) Der Ausschuss berät ferner über Grundsatzentscheidungen zu planerischen Konzepten mit hoher Bedeutung für die Verkehrsstruktur.

(3) Der Ausschuss entscheidet über grundsätzliche Verkehrsplanungen (insbesondere Neuanlage und wesentlicher Umbau von Straßenverkehrsanlagen, Neubau und Ausbau bzw. wesentlicher Umbau von Erschließungsstraßen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Fuß- und Radwegebau sowie Wirtschaftswegebau).

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle konzeptionellen Vorhaben der Stadtentwicklung, Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts und Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus.

(2) Insbesondere berät der Ausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. Stadtentwicklung
 - Aufstellung, Erarbeitung und Monitoring eines Stadtentwicklungskonzeptes,
 - Grundsatzentscheidungen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen, Maßnahmen der sozialen Stadt, privaten Initiativen zur Stadtentwicklung, Wohnumfeldprogrammen und Einsatz von Städtebauförderungsmitteln,
 - Grundsatzentscheidungen zu planerischen Konzepten mit hoher Bedeutung für die Stadtentwicklung (wie beispielsweise das Einzelhandelskonzept) oder die Verkehrsstruktur,
 - Stellungnahme der Gemeinde zu Planfeststellungsverfahren und anderen überörtlichen Planverfahren und Planungen, wie beispielsweise Planungen zum Masterplan Neandertal, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
2. Wirtschaftsförderung
 - Maßnahmen der Wirtschaftsförderung von besonderer Bedeutung
3. Stadtmarketing und Tourismus
 - Aufstellung, Erarbeitung und Monitoring eines Konzeptes für Stadtmarketing und Tourismus,
 - Stellungnahmen der Gemeinde zu Stadtmarketing- und Tourismusprozessen.
4. die Digitalisierung, soweit die in den Ziffern 1-3 genannten Angelegenheiten betroffen sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle die Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten, soweit sie im Einzelfall nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Begleitung der Situation der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12

Bauausschuss

Der Ausschuss entscheidet über:

1. die Planung im Bereich des Hoch- und Tiefbaus sowie der Grünflächen, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist,
2. investive Maßnahmen (bspw. Neubau, Ausbau, Umbau, Generalsanierung) und Gestaltung im Bereich des Hoch- und Tiefbaus sowie der Grünflächen bei Kosten von

mehr als 100.000,-- €, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist,

3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (bspw. Ausstattung, Instandsetzung, Teilsanierung) im Bereich des Hoch- und Tiefbaus sowie der Grünflächen bei Kosten von mehr als 75.000,-- €, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath vom 24.11.1994, zuletzt geändert durch die 11. Änderung vom 10.09.2015, außer Kraft.